



20. September 2023

Landkreis Dahme Spreewald

Kommunalaufsicht

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

E-Mail: kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de

Kommunalaufsichtliche Rechtsprüfung: Verdacht auf unseriöses Handeln oder persönliche Vorteilsnahme (Korruption) - Argumentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Schreiben möchten wir auf Ihr Schreiben vom 10.10.2023 mit dem Aktenzeichen 15.12.01/11 5.23 eingehen. Wir können Ihre Begründung, dass die in unserer Beschwerde aufgezeigten Missstände nicht das öffentliche Interesse tangieren, nicht nachvollziehen und möchten erneut eindringlich auf die Missstände und die Einbußen der Steuerzahler hinweisen. Wir möchten Sie zudem bitten, Ihre Entscheidung vor diesem Hintergrund erneut zu prüfen.

In Ihrem Schreiben argumentieren Sie, dass die gemäß § 109 BbgKVerf grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse handeln dürfen, und genau dieser Auffassung sind wir auch. Irgendwelche subjektiven und individuellen Rechte sind von uns gar nicht geltend gemacht worden. Unser Anliegen zielt lediglich darauf ab, eine wirtschaftlich unvernünftige und selbstschädigende Haltung der Gemeinde zu rügen, und zwar ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit.

Durch unrechtmäßiges Verwaltungshandeln sind die Interessen der Allgemeinheit verletzt worden. Gemäß §63 Absatz 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und gemäß §79 Absatz 2 dürfen Vermögensgegenstände der Gemeinde nicht unter Wert zur Nutzung überlassen werden.

In diesem Fall wird gegen das Recht verstoßen, denn die Immobilie wird zu einer Miete von 241,18 € einer 2-köpfigen Familie zur Nutzung überlassen, bei einer derzeit marktüblichen Nettokaltmiete von 1250 €. Unter Berücksichtigung der Eigentumsanteile sind es über 500 € im Monat mehr, die zum Zweck der Allgemeinheit eingesetzt werden könnten! Durch das Handeln der Gemeinde bleiben diese Einnahmen der Allgemeinheit verwehrt. Lediglich den Mietern wird hierdurch ein erheblicher Vorteil gesichert. Dies ist unserer ethischen

Auffassung nach insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Mieter um einen ehemaligen Mitarbeiter der Gemeinde handelt, höchst kritisch.

Des Weiteren wurde versucht, den Verkehrswert der Immobilie zu drücken und im Falle einer Ersteigerung Dritter, den eigenen Erlös zu schmälern. Dieses selbstschädigende Verhalten hätte erneut zu finanziellen Einbußen der Gemeinde und somit zu Lasten der Allgemeinheit geführt. Der Erwerb der Immobilie zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde gemäß §78 BbgKVerf würde für die weitere Nutzung gemäß §91 Absatz 2 BbgKVerf einen sehr engen Rahmen setzen, da die Gewinnerzielung keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt. Das heißt, dass im Falle eines Erwerbs eine Veräußerung der Immobilie bzw. eine weitere Vermietung der Immobilie gemäß BbgKVerf nicht rechtskonform möglich wäre. Davon abgesehen, stellt das Anfechten des Verkehrswertes der eigenen gemeinschaftlichen Immobilie, um sie anschließend zu einem günstigeren Preis erwerben zu können, unserer Auffassung nach keinen erstrebenswerten ethischen Kompass einer öffentlichen Institution mit Vorbildfunktion dar.

Die weiterführenden Hinweise aus unserem vorangegangenen Schreiben sollten Ihnen lediglich Anhaltspunkte für eine Prüfung geben, da es gemäß § 109 BbgKVerf in Ihrem Aufgabenbereich liegt, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Dazu gehört unserer Auffassung nach unter anderem das Vertreten des öffentlichen Interesses, dass Gelder, die dem Zweck des Allgemeinwohl zustehen, nicht für Einzelpersonen zugänglich gemacht werden. Die monatliche Begünstigung der aktuellen Mieter von knapp 1000€ im Vergleich zum herkömmlichen Mietpreisspiegel, sehen wir als einen klaren Verstoß gegen diesen Grundsatz. Dass unter diesen beiden begünstigten Personen ein ehemaliger Rathausmitarbeiter ist und, dass die ehemalige Geschäftsführerin und immer noch persönlich haftende Gesellschafterin der Corona Hausverwaltung, die für die gesamte Verwaltung der Grundstücke und Immobilien der Gemeinde Schulzendorf verantwortlich ist, den gleichen Nachnamen trägt, lassen vermutlich den Grund für das unwirtschaftliche Verhalten der Gemeinde erkennen. Dies wäre unserer Auffassung nach ein klarer Fall von Korruption, dessen Aufdeckung in jedem Fall dem Allgemeinwohl dient.

Aufgrund der geschilderten Sachlage möchten wir Sie bitten, Ihre Entscheidung zu evaluieren und erneut zu prüfen. Wir sind erschrocken von den Handlungen der Gemeinde Schulzendorf und sind festen Willens, zum Wohle der Allgemeinheit auf die Missstände dort aufmerksam zu machen. Im Zuge dessen scheuen wir uns nicht, das Thema entlang der vorgesehenen politischen Instanzen zu eskalieren und die Missstände im Zweifel auch über öffentliche Kanäle zu adressieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]